

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/008/2020

Einführung einer Erlangen-Zulage; Antrag Nr. 279/2020 der Fraktion erlanger linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2020	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Eine „Erlangen-Zulage“ nach dem Vorbild der Landeshauptstadt München wird mangels rechtlicher Grundlage bei der Stadtverwaltung Erlangen nicht eingeführt
2. Der Fraktionsantrag Nr. 279/2020 der Fraktion erlanger linke vom 13.10.2020 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Fraktionsantrag 279/2020 vom 13.10.2020 beantragt die erlanger linke die Einführung einer „Erlangen-Zulage“ für die städtischen Beschäftigten nach dem Vorbild der Landeshauptstadt München.

Nach Maßgabe von Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird Beamt*innen mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsgebiet München zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine Ballungsraumzulage gewährt. Die Anspruchsberechtigung ist dabei in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBesG abschließend geregelt und bezieht sich ausschließlich auf das im Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet.

Im Zuge einer Gleichbehandlung der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen haben die Tarifvertragsparteien für die Tarifbeschäftigten der Länder die oben genannte Regelung des Art. 94 BayBesG im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen und im Rahmen des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmer*innen und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) schriftlich fixiert. Für die Tarifbeschäftigten der kommunalen Arbeitgeber hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern mit Sonderrundschreiben vom 13. August 2015 seinen Mitgliedskommunen mitgeteilt, dass ebenfalls eine Ballungsraumzulage in gleicher Art und Weise wie im staatlichen Bereich bezahlt werden kann.

Eine Ballungsraumzulage für die Beamt*innen und für die Tarifbeschäftigten kann ausschließlich bei Bestehen einer entsprechenden Rechtsgrundlage ausbezahlt werden. Diese wurde vom bayerischen Gesetzgeber bzw. von den Tarifvertragsparteien ausschließlich auf das oben genannte Verdichtungsgebiet in einem Umkreis von ca. 25 km um das Zentrum der Landeshauptstadt München fixiert.

Die Einführung einer Ballungsraum-Zulage für das Stadtgebiet Erlangen ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen im Beamtenbereich sowie aufgrund der nicht vorhandenen tariflichen Rahmenbedingungen für die Tarifbeschäftigten nicht rechtskonform durchführbar.

Entsprechende Änderungen des BayBesG sowie des TV-EL sind ausschließlich durch den

Bayerischen Landtag bzw. die Tarifvertragsparteien und den KAV Bayern möglich.

Dem Fraktionsantrag der erlanger linken Nr. 279/2020 vom 13.10.2020 kann folglich nicht entsprochen werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag 279/2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.11.2020

Ergebnis/Beschluss:

1. Eine „Erlangen-Zulage“ nach dem Vorbild der Landeshauptstadt München wird mangels rechtlicher Grundlage bei der Stadtverwaltung Erlangen nicht eingeführt
2. Der Fraktionsantrag Nr. 279/2020 der Fraktion erlanger linke vom 13.10.2020 ist damit bearbeitet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang